

Friedhofsverwaltung Rödermark

63322 Rödermark, Dieburger Straße 13-17

Telefon 06074 911-360 oder -364 Fax: 06074 911-1360

E-Mail: friedhof@roedermark.de

Informationen zur Errichtung von Grabmalanlagen

Die Friedhofsverwaltung kann den Antrag zur Errichtung/Neugründung bzw. Wiedererrichtung eines bereits vorhandenen Grabmals (z. B. Abbau der Anlage aufgrund einer Zweitbelegung) nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen anhand dieses Merkblattes eine Hilfestellung bieten.

- Die nutzungsberechtigte Person ist für die gesamte Nutzungsdauer des Grabes für die Standsicherheit mit verantwortlich. Zur Errichtung der Grabmalanlage **ist ein Steinmetzmeisterbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Errichtung der Grabmalanlage zu beauftragen.**
- Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung den beauftragten Betrieb anzuzeigen.
- Der beauftragte Betrieb (z. B. Steinmetzmeisterbetrieb) hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten anzugeben. Die Antragsunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der beauftragte Betrieb der nutzungsberechtigten Person auszuhändigen. Diese übergibt die Unterlagen der Friedhofsverwaltung. **Diese Verfahrensweise kann aufgrund einer Vollmacht der nutzungsberechtigten Person für den beauftragten Betrieb vereinfacht werden** (Anlage: Erklärung der nutzungsberechtigten Person). Es wird somit z. B. dem Steinmetzmeisterbetrieb die Vollmacht erteilt, mit der Friedhofsverwaltung in technischen, gestalterischen Fragen sowie in Fragen der Standsicherheit notwendige Abstimmungen zu treffen.
- **Für die Errichtung bzw. Wiedererrichtung eines Grabmals wird der nutzungsberechtigten Person bzw. der antragstellenden Person eine Gebühr in Höhe von 77,00 € auferlegt.**
- Der beauftragte Betrieb hat der nutzungsberechtigten Person eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Antragsunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- Der beauftragte Betrieb hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Prüfung der nutzungsberechtigten Person auszuhändigen.
- Um ein mögliches Absacken von liegenden Schrift-/Gedenkplatten (dies gilt insbesondere für Rasengräber nach Erdbestattungen) zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, ein Fundament (z. B. Querstreifenfundament) setzen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den oben aufgeführten Kontakten.

Freundliche Grüße

Ihre Friedhofsverwaltung